

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
22 (1875)**

29 (22.7.1875)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559581)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 5 gr.

**1875.** Donnerstag, 22. Juli. **N<sup>o</sup>. 29.**

## Gefundene Gegenstände.

1 Bund Rodenstroh, ca. 39 bis 40 Pfd. 1 Briefftasche.  
1 Hacke. 1 Schiller-Denkmünze. 1 Beutel mit Geld.  
1 Handstock.

## Bekanntmachungen.

Die der Hebamme Ehefrau Gerdes hieselbst erteilte Concession ist durch Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 29. v. M. zurückgenommen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Juli 17.

## Stadtrath.

Sitzung vom 19. Juli 1875.

Es wurde verhandelt:

1. Die von dem Stadtbaumeister Ellersief hergegebenen Kostenanschläge in Betreff der Herstellung eines Laufpfades in der Kriegerstraße und der Neulegung des Trottoirs der Donnerschweerstraße bis zur Stadtgrenze wurden genehmigt und für die erstere Anlage 1575 *M.*, für die letztere 1300 *M.* bewilligt.

2. In Betreff der diesjährigen Nationalfeier wurde beschlossen, für das Arrangement derselben 450 *M.* zu bewilligen.

In das Comité für die Instandsetzung der Feier wurden von Seiten des Stadtraths die Herren Proprietair Dreher und Redacteur Scharf gewählt. Vom Magistrat werden diesem Comité die Herren Rathsherr Propping und Auditor von Heimburg hinzutreten.

3. In Betreff der alten Mobilien der Realschule wurde beschlossen, von einem öffentlichen Aufsatze derselben abzusehen, und dieselben, namentlich die Schulbänke und Tische bei der Errichtung des Badehauses an der Hunte zu verwenden.

4. Die Rechnung der Gemeindecasse pro 1873/74 wurde den Vorschlägen der Decisionskommission gemäß festgestellt und die beantragten Nachbewilligungen von 175 Thlr. 28 gr. 11 sw. genehmigt.

**Zu § 65 Ziff. 1 (Uebergangsbestimmungen)  
des Gesetzes betr. den Unterstützungswohnsitz  
vom 6. Juni 1870.**

Die Wittve des am 23. Septbr. 1867 in Oldenburg verstorbenen Dienstmanns B., welcher zuletzt in Osternburg heimathsberechtigt war, geb. S. verheirathete sich in zweiter Ehe zu Osternburg am 26. Decbr. 1869 mit dem in der Stadt Oldenburg heimathsberechtigten Arbeiter S. Das Ehepaar wohnte zunächst in der von der Frau während ihres Wittwenstandes benutzten Wohnung zu Osternburg, zog aber schon am 1. Mai 1870, bevor der Mann zu Osternburg Heimathsrechte erworben hatte, nach Eversten und kurz darauf in die Stadt Oldenburg, wo nach einiger Zeit erst der Mann, dann, und zwar im Herbst 1873, die Frau (im P.-F.-L.-Hospital) unvermögend gestorben ist.

Aus erster Ehe mit dem Dienstmann B. hatte die spätere Ehefrau S. drei Kinder, für welche, wie für die ganze völlig mittellose Familie B., seit dem Tode des Mannes und vorher während der letzten Krankheit desselben, die Armencommission zu Osternburg vielfach unterstützend eintreten mußte. Auch mit der Wiederverheirathung der Frau besserten sich die Vermögensverhältnisse derselben nicht soviel daß die Armencommission zu Osternburg der Unterstützung der Kinder sich ganz hätte entziehen können. Die Kosten der Unterstützung der B'schen Kinder fielen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung von 1855 der Gemeinde Osternburg zur Last, weil die Wiederverheirathung der Mutter das Heimathsrecht der Kinder aus früherer Ehe nicht änderte.

Mit dem 1. Juli 1871 trat nun das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz in Kraft, und die Armencommission zu Osternburg war der Meinung, daß mit jenem Zeitpunkt ihre Unterstützungspflicht aufhöre, indem nach § 19 des Gesetzes, wenn die Mutter den Vater überlebe, nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter theilen. Da nun am 1. Juli 1871 und bis zu ihrem Tode die Ehefrau, später Wittve S. den Unterstützungswohnsitz in Oldenburg gehabt habe, so schein es nicht

zweifelhaft, daß von dem genannten Tage an die nothwendige Unterstützung der B.'schen Kinder der Stadtgemeinde Oldenburg zufalle. Sie ersuchte daher die Stadtgemeinde Oldenburg um Anerkennung der Erstattungspflicht der bezüglichen für die B.'schen Kinder erwachsenen Auslagen.

Die Armen-Commission der Stadtgemeinde Oldenburg verweigerte die Uebernahme jener Kosten, da nach ihrer Meinung in dem vorliegenden Falle nicht der oben erwähnte § 19 des Ges. über den Unterstützungswohnsitz, sondern § 65 Ziff. 1 daselbst zur Anwendung komme, welcher bestimmt, daß diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathrecht besitzen, kraft desselben am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbände haben, welchem ihr Heimathsort angehört. Der Heimathsort der B.'schen Kinder sei nun am 1. Juli 1871 Osternburg gewesen und demnach auch dort ihr Unterstützungswohnsitz; in späterer Zeit aber sei irgend ein Grund, aus welchem sie den Unterstützungswohnsitz dort verloren und in hiesiger Stadt erworben hätten, nicht eingetreten.

Die Armencommission zu Osternburg erhob hierauf Beschwerde beim Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, und dieses entschied, daß die Beschwerde begründet und die Stadtgemeinde Oldenburg zur Erstattung der Unterstützungskosten verpflichtet sei. In den Entscheidungsgründen heißt es: Die Wittve B. heirathete am 26. Decbr. 1869 in zweiter Ehe den zu jener Zeit und bis zu seinem im Herbst 1873 erfolgten Tode in der Stadtgemeinde Oldenburg heimathberechtigten Arbeiter S. Damit erwarben die bis dahin der Gemeinde Osternburg angehörigen und von der dortigen Armen-Commission unterstützten Kinder erster Ehe der Ehefrau, jetzt Wittve S. nach § 19 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz ihrer Mutter in der Stadtgemeinde Oldenburg, und es kann sich dagegen die Armen-Commission der Stadtgemeinde Oldenburg nicht auf die Bestimmung des § 65 Ziff. 1 des Unterstützungswohnsitzgesetzes berufen, denn letztere kann sich nur auf diejenigen Deutschen, die einen Unterstützungswohnsitz selbstständig besitzen können, beziehen, darf aber nicht auch auf diejenigen angewendet werden, die blos den Unterstützungswohnsitz eines Andern als accessorischen theilen, umsoweniger, als sie als Uebergangsbestimmung, die nur zu dem Zwecke erlassen ist, zu verhüten, daß im Gebiete des Heimathrechts die Heimathsberechtigten nicht am 1. Juli 1871 event. als Landarme angesehen werden mußten, der Vorschrift des § 19

nicht derogiren darf und für die ohne Zweifel häufigen Fälle dieser Art nicht einen Zustand schaffen kann, welcher mit der Vorschrift dieses § 29 zum Grunde liegenden Tendenz des Gesetzes wegen Theilnahme der Kinder nach dem Tode des Vaters an dem Unterstützungswohnsitze der Mutter im Widerspruche stände. (Schluß folgt).

### Meenen Stiftung.

Die Rechnung der Meenen-Stiftung zur Unterstützung unbescholtener und nicht aus Armenmitteln unterstützter, alter, hilfsbedürftiger Mitglieder der Stadt Oldenburg, für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1874 bis dahin 1875 enthält als Einnahme:

1. an Cassenbehalt von 1873 74 . . . . .	20 Thlr. 265 gf.
2. an Zinsen von belegten Capitalien im Betrage von 1300 Thlr. Gold und 5346 Thlr. 22 gf. Courant . . . . .	213 " 192 "
3. an abgetragenen Capitalien . . . . .	2400 " — "
Zusammen 2634 Thlr. 157 gf.	

Dagegen in Ausgabe:

1. an belegten Capitalien . . . . .	2400 Thlr.
2. an Unterstützungen, die bis weiter jährlich zu zahlen sind, an 7 Personen à 20 Thlr. und ferner an eine Person deren Unterstützung in Folge Sterbefalls aufhört, für 1 Quartal 5 Thlr., zus.	145 "
Zusammen 2545 Thlr.	

so daß die Rechnung mit einem Cassenbehalt von 89 Thlr. 157 gf. schließt.

Verantwortlicher Redacteur K. von Heimburg.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.